

(4) Der Vermehrer ist verpflichtet, die ihm zusätzlich zur Verfügung gestellten Düngemittel nur für die Vermehrungsfläche zu verwenden.

(5) Der Vermehrer ist verpflichtet, das gesamte aus dem Vermehrungsanbau geerntete Saat- und Pflanzgut zu den im Vertrag gemäß § 4 der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 634) festgelegten Ablieferungsterminen in DSG-Leihsäcken oder Leihsäcken des VEG Saatzucht an den Vertragspartner abzuliefern. Unbeschadet der Verpflichtung des Vermehrer, das gesamte geerntete Saal- und Pflanzgut abzuliefern, sind Mindest ablieferungsmengen an reiner Saatware im Verträge zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Das abgelieferte Saat- und Pflanzgut muß sich im Versand- und lagerfähigen Zustand befinden. Bei der Reinigung eintretender Gewichtsschwund geht zu Lasten des Vermehrer. Wird das Saatgut als Rohware abgeliefert, so sind dem Vermehrer die Aufbereitungskosten in Rechnung zu stellen. Wurde durch den Aufbereitungsbetrieb eine mehrmalige Aufbereitung vorgenommen, so hat die Mehrkosten der Aufbereitungsbetrieb zu tragen.

(6) Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht hat dem Vermehrer die erforderlichen DSG-Leihsäcke bzw. Leihsäcke des VEG Saatzucht spätestens 4 Wochen vor den im Vertrag vereinbarten Ablieferungsterminen frachtfrei zuzustellen. Der Vermehrer hat etwa nicht benötigte Säcke unverzüglich frachtfrei zurückzusenden und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 17

Abrechnung des abgelieferten Vermehrungs- und -Pflanzgutes

(1) Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht ist verpflichtet, für das von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgelieferte Saat- und Pflanzgut folgende Abschlagszahlungen zu leisten:

- a) für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölfrüchte und Mais innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme den Preis für Konsumware entsprechend dem geschätzten Gehalt an reiner Konsumware (Basisnorm: 1 % Schwarzbesatz und 14 % Wassergehalt);
- b) für alle anderen landwirtschaftlichen Fruchtarten innerhalb von 30 Tagen nach Entgegennahme 95% des Saatgutpreises der zu erwartenden Anbaustufe entsprechend dem geschätzten Gehalt an reiner Saatware;
- c) für das gesamte gartenbauliche Saatgut innerhalb von 45 Tagen nach Entgegennahme 95% des Saatgutpreises entsprechend dem geschätzten Gehalt an reiner Saatware.

(2) Die Endabrechnung über das gelieferte Saat- und Pflanzgut hat spätestens 14 Tage nach Attestierung der Ware zu erfolgen.

(3) Die Abrechnung des von den volkseigenen Gütern abgelieferten Vermehrungs- und -Pflanzgutes wird durch besondere Anweisung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1959 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Liefervertrag

Zwischen dem DSG-Handelsbetrieb
in Kreis
vertreten durch (Lieferer)
übergeordnetes Organ
und dem/der (Besteller)
in Kreis
Post Tel. Bahn-
station Bank
Konto-Nr. vertreten durch
übergeordnetes Organ
wird folgender Liefervertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert an den Besteller

Pos.	Fruchtart	Sorte	Anbaustufe	Mengen- einheit	Menge	Einzel- preis DM	Gesamt- preis DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
9							
usw.							

§ 2
Lieferzeiträume

Die Zeiträume für die Lieferungen gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

Lieferzeitraum vom bis	Pos.	Lieferzeitraum vom bis
1 2	1	2
1	4	
2	5	
3	6	
	usw.	

§ 3
Sonstige Vereinbarungen

Der Lieferer hat die Versendung des Vertragsgegenstandes durch

- a) Bahn* als Expresgut*
- b) LKW*

vorzunehmen.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt.*

* Nichtzutreffendes durchstreichen.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 15. September 1959 über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanzkartoffeln) — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBl. I S. 696), die Bestandteil dieses Vertrages ist

Ort und Datum

Lieferer

Ort und Datum

Besteller